

# RS Vwgh 2019/4/3 Ra 2018/15/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2019

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

23/01 Insolvenzordnung

## Norm

ABGB §1295

IO §27

## Rechtssatz

Eine anfechtbare Handlung kann zwar zugleich auch eine unerlaubte Handlung sein, aus der Schadenersatzansprüche resultieren können. Eine Haftung kann etwa dann eintreten, wenn der Anfechtungsgegner bewusst an einer Täuschung der Gläubiger durch den Schuldner mitwirkt. Derartige Schadenersatzansprüche sind aber von den geschädigten Gläubigern geltend zu machen und nicht vom Masseverwalter (vgl. Koziol/Bollenberger in Bartsch/Pollak/Buchegger, Insolvenzrecht4, § 27 Tz 57; vgl. auch RIS-Justiz RS0049450; RS0023866).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018150060.L07

## Im RIS seit

07.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)